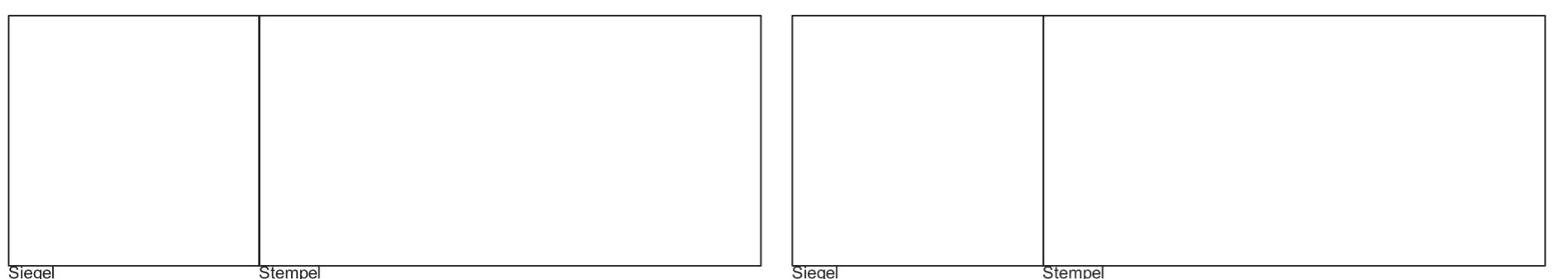
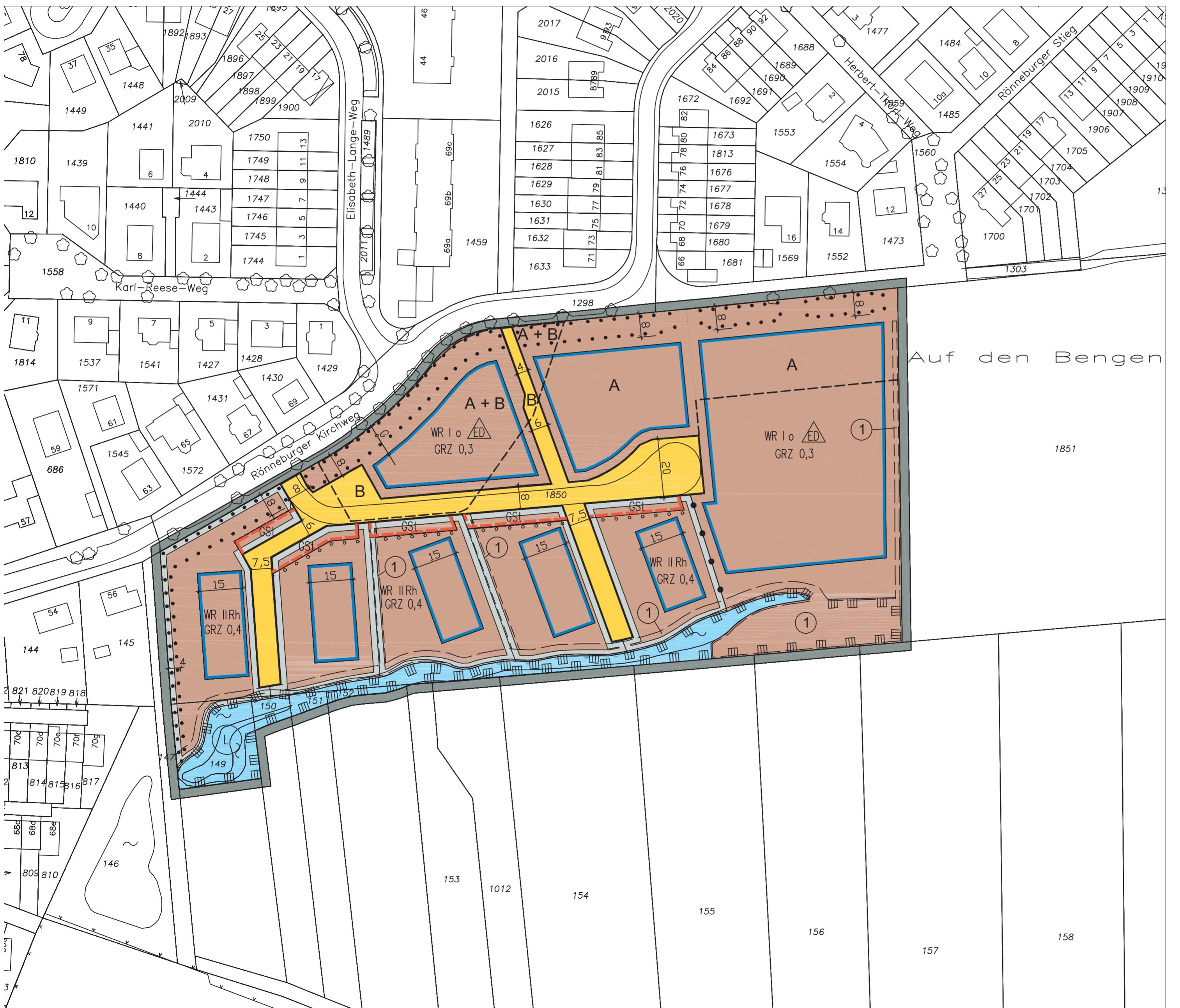


Bebauungsplan Rönneburg 25/Sinstorf 21

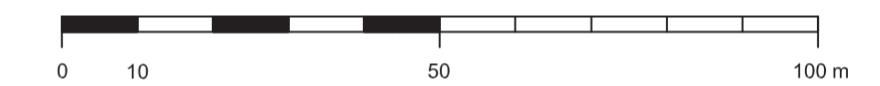


Gesetz / Verordnung siehe Rückseite

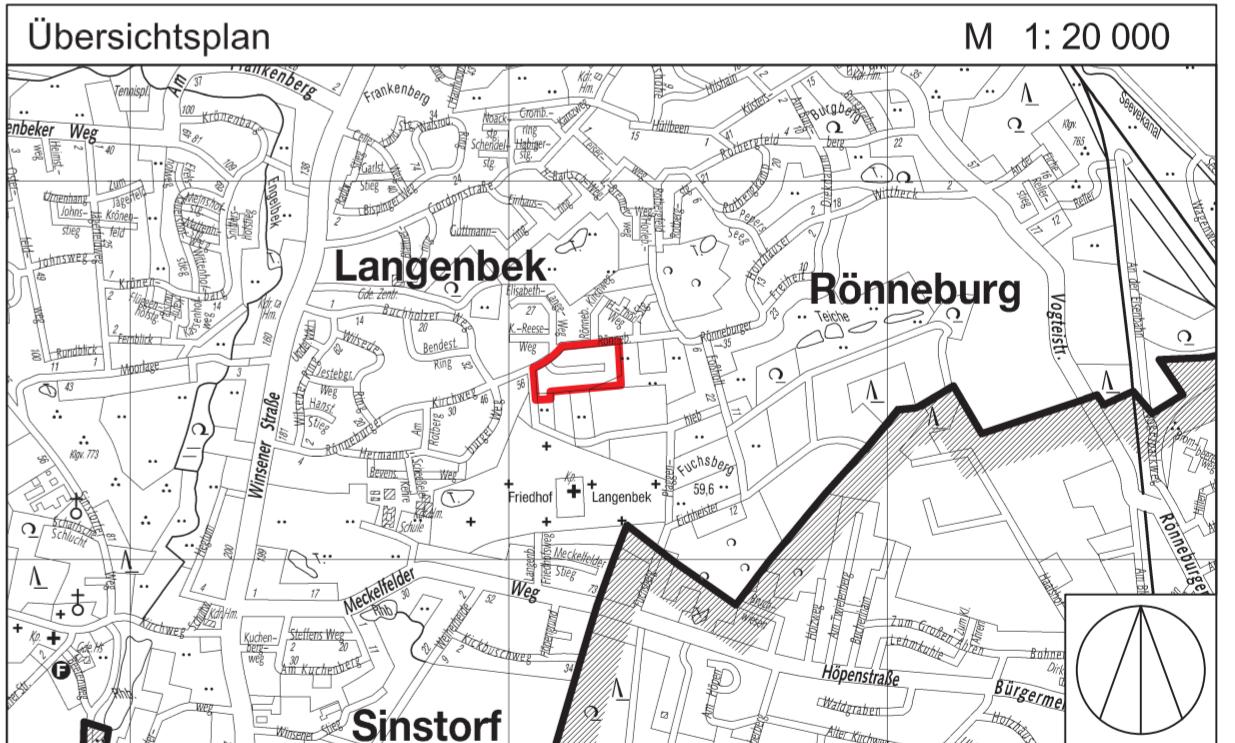


Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans		Fläche zur Anpflanzung von Hecken
	Reines Wohngebiet		z.B. A Besondere Vorschriften (vergl. § 2)
	Grundflächenzahl, als Höchstmaß		Nachrichtliche Übernahmen
	z.B. GRZ 0,4		Wasserfläche
	z.B. II		Umgrenzung des Landschaftsschutzgebiets
	0		Rh Reihenhäuser
	ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Baugrenze
	GSt Fläche für Gemeinschaftsstellplätze		Kennzeichnungen
	GSt Umgrenzung der Grundstücke für die GSt bestimmt sind		Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
	Straßenverkehrsfläche		Vorgesehene Oberflächenentwässerung
	Straßenbegrenzungslinie		Vorhandene unterirdische Gasleitung
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen		Hinweise
	Sonstige Abgrenzung		Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)
	Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern		Längenmaße in Metern



Übersichtsplan



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Rönneburg 25/Sinstorf 21

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Harburg

Ortsteile 706 und 708

Verordnung

über den Bebauungsplan Rönneburg 25/Sinstorf 21

Vom 3. März 2005
(HmbGVBl. S. 55)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsge setzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 Buchstabe c der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 25/Sinstorf 21 für den Geltungsbereich südlich des Rönneburger Kirchwegs (Bezirk Harburg, Ortsteile 706 und 708), wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenzen der Flurstücke 149 und 1850, Nordwest-, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1850, über die Flurstücke 152, 151 und 150, Ostgrenze des Flurstücks 149, über das Flurstück 149 der Gemarkung Langenbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann eine Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung des Entschädigungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführungen des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

§ 3